

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 92

Ausgegeben Danzig, den 13. November

1923

**Inhalt.** Gesetz betreffend Aenderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 10. August 1923 (S. 1243). — Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1244). — Verordnung über die Umstellung der Gehaltsklassen und der Beiträge in der Angestelltenversicherung auf die Guldenwährung (S. 1244). — Verordnung zur Neuregelung der für Kündigungsfristen und Wettbewerbsverbote im H. G. B. und der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen (S. 1245). — Verordnung betreffend Abänderung des § 109 der Gewerbe-Ordnung (Arbeitsbücher) (S. 1246). — Verordnung betreffend die Festsetzung der Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen in Danziger Gulden (S. 1246). — Verordnung betreffend die Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (S. 1246). — Verordnung betreffend Abänderung der Pachtschutzordnung (S. 1247). — Bekanntmachung betreffend die Gebühren für überwachungsbedürftige Anlagen (S. 1247). — Verordnung zur Abänderung der Schulordnung infolge Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit. Verordnung betr. Abänderung des § 19 der Schulordnung für die Elementarschulen (S. 1248).

**612** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

betr. Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 10. August 1923.  
Vom 6. 11. 1923.

### Artikel 1.

Im § 2 Abs. 1 werden Ziffer 1, 2 und 3 des Zigarettensteuergesetzes vom 

3. Juni 1906
10. August 1923

 durch folgende Bestimmungen ergänzt bzw. abgeändert:

#### § 2.

Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten im Klein-Verkaufspreise:
 

a) bis zu 1 Pfennig das Stück, für 100 Stück . . . . .	20 Pfennig
b) über 1 Pfennig bis zu 2 Pfennig das Stück, für 100 Stück . . . . .	40 "
c) " 2 " " " 3 " " " " " 100 " . . . . .	60 "
d) " 3 " " " 5 " " " " " 100 " . . . . .	1,— Gulden
e) " 5 " " " 7 " " " " " 100 " . . . . .	1,50 "
f) " 7 " " " 10 " " " " " 100 " . . . . .	2,50 "

für alle folgenden Stufen in Höhe von je 5 Pfennig mehr 25 % vom Endwert der Stufe.

2. für Zigarettentabak in einer Schnittbreite bis 2 mm einschl. im Kleinverkaufspreise:
 

a) über 4,— Gulden bis 5,— Gulden das kg 1,50 Gulden für 1 kg	
b) " 5,— " " 7,— " " " 2,10 " " 1 "	1 "
c) " 7,— " " 10,— " " " 3,— " " 1 "	1 "
d) " 10,— " " 15,— " " " 4,50 " " 1 "	1 "
e) " 15,— " " 20,— " " " 6,— " " 1 "	1 "
f) " 20,— " " 25,— " " " 7,50 " " 1 "	1 "
g) " 25,— " " 30,— " " " 9,— " " 1 "	1 "
h) für alle folgenden Stufen in Höhe von für je 10 Gulden mehr 30 % des Endwertes der Stufe.	

3. für Zigarettenpapier, Hülsen und Blättchen, mit Ausnahme der zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 1,25 Gulden für 1000 Stück.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 21. 11. 1923).

## Artikel 2.

Zigaretten und Tabake sowie Zigarettenpapier, Hüllen und Blättchen der in § 2 genannten Art, die sich 3 Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungstätte — § 3 des Zigarettensteuergesetzes — oder einer Steuerniederlage befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Landesollamts der Nachversteuerung.

Der Finanzrat hat dem Gesetz verfassungsgemäß zugestimmt.

Danzig, den 6. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

613

## Anpassung

der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 8. 11. 1923.

Die Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1081 ff) wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) unter Zustimmung des Finanzrats dahin geändert, daß in Artikel II d § 2 es heißen muß:

Ferner werden ersetzt:

in § 4: die Worte „3000 Mark“ durch „12 Gulden“.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

614

## Verordnung

über die Umstellung der Gehaltsklassen und der Beiträge in der Angestelltenversicherung auf die Guldenwährung. Vom 9. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

## § 1.

Vom 15. November d. Js. ab werden durch die Postanstalten Marken zur Angestelltenversicherung nur noch in Guldenwährung verkauft. Rückstände und Beiträge für zurückliegende Zeiten sind von diesem Tage ab ebenfalls in der Guldenwährung zu entrichten.

## § 2.

Die Jahresarbeitsverdienste in den Gehaltsklassen 44 bis 50 werden wie folgt gestaffelt:

Gehaltsklasse	Verdienst	Monatlicher Betrag
44	bis zu 900 Gulden	(monatlich 75 Gulden)
45	von mehr als 900 bis zu 1 500 Gulden	(monatlich 75 bis 125 Gulden)
46	" " " 1 500 " " 1 800	" " 125 " 150 "
47	" " " 1 800 " " 2 400	" " 150 " 200 "
48	" " " 2 400 " " 3 300	" " 200 " 275 "
49	" " " 3 300 " " 4 200	" " 275 " 350 "
50	" " " 4 200 " " 5 400	" " 350 " 450 "

## § 3.

Der Monatsbeitrag beträgt:

Gehaltsklasse	Beitrag
44	3 Gulden,
45	8 " "
46	11 " "
47	14 " "
48	19 " "
49	25 " "
50	32 " "

## § 4.

Die Postanstalten verkaufen die alten Marken der Gehaltsklassen 44 bis 50 zu den im § 3 angegebenen Guldenbeiträgen.

## § 5.

Die Arbeitgeber haben wegen des Übergangs der Angestelltenversicherung auf den Freistaat Danzig die Beiträge für den Monat November 1923 bis zum 30. November d. Js. zu entrichten.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 9. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

615

**Verordnung**

zur Neuregelung der für Kündigungsfristen und Wettbewerbsverbote im H. G. B. und der Gew. O. vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 8. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung der Gesetze vom 25. November 1921 (Gesetzbl. S. 217), 4. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 468), 14. März 1923 (Gesetzbl. S. 365) und der Verordnung vom 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 793) folgendes verordnet:

## Artikel I.

Im Handelsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 209) treten:

- a) in § 68 Abs. 1 an Stelle der Worte „5000 Mark“ die Worte „6000 Gulden“,
- b) in § 74 a Abs. 2 Satz 1 an Stelle der Worte „1500 M“ die Worte „1800 Gulden“,
- c) in § 75 b Satz 2 an Stelle der Worte „8000 Mark“ die Worte „10 000 Gulden“,
- d) in § 75 e Abs. 2 an Stelle der Worte „1500 Mark“ die Worte „1800 Gulden“.

## Artikel II.

In § 133 a b Abs. 1 der Gewerbeordnung treten an Stelle der Worte „5000 Mark“ die Worte „6000 Gulden“.

## Artikel III.

Die Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I, II finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor Beginn des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift des Artikel I b dieser Verordnung nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich erbiertet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die dem Handlungsgehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als 1800 Gulden für das Jahr sowie die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das Gleiche gilt für die Vorschrift des Artikel I c, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbiertet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als 10 000 Gulden für das Jahr zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des H. G. B. vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Frank.

616

**Verordnung****betreffend Abänderung des § 109 der Gewerbeordnung (Arbeitsbücher). Vom 8. 11. 1923.**

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird folgendes verordnet:

**Einziger Artikel.**

Der § 109 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung wird dahin geändert, daß statt der Worte „bis zu fünfzig Pfennig“ zu setzen ist „bis zu einem Gulden“.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

617

**Bekanntmachung****betr. Festsetzung der Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen in Danziger Gulden. Vom 30. 10. 1923.**

Auf Grund von § 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 1923 betreffend Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit (Gesetzbl. für die Freie Stadt Danzig Seite 1067) wird § 2 Absatz 1 der Anordnung betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919, 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. für die Freie Stadt Danzig 1921 Seite 17 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1923 ab wie folgt geändert:

Als Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen ist ein Hundertsatz des am 1. Juli 1914 für die Wohnung oder Mieträume anderer Art oder für den Quadratmeter benutzter Fläche vereinbart gewesen, in Danziger Gulden umgerechneten Mietzinses oder, falls ein Mietzins nicht vereinbart war oder der vereinbarte Mietzins aus besonderen Gründen außergewöhnlich niedrig gewesen ist, ein Hundertsatz des am 1. Juli 1914 für Wohnungen oder sonstige Mieträume oder den Quadratmeter benutzter Fläche gleicher Art und Güte ortsüblich gewesen, in Danziger Gulden umgerechneten Mietzinses festzusetzen.

Die Umrechnung hat in der Art zu erfolgen, daß für je eine Mark des am 1. Juli 1914 vereinbart oder ortsüblich gewesen Mietzinses . . . . . 1,25 Danziger Gulden,  
für je einen Pfennig des am 1. Juli 1914 vereinbart oder ortsüblich  
gewesenen Mietzinses . . . . . 1,25 Danziger Pfennig  
angesezt werden.

Für Mietzinszahlungen in Papiermark (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1923) gilt als Höchstgrenze der Betrag, der sich ergibt, wenn die Guldenhöchstgrenze vervielfacht wird mit dem fünfundzwanzigsten Teil des am letzten Börsentage vor dem Zahlungstage an der Danziger Börse amtlich festgestellten Papiermark-Briefkurses für ein Pfund Sterling (Note).

Danzig, den 30. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Ing. Leske.

618

**Verordnung****betreffend die Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.****Vom 9. 11. 1923.**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

## Artikel I.

Bei der Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist das Grundkapital auf Gulden zu stellen.

## Artikel II.

Das Handelsgesetzbuch wird für neu zu gründende Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Bilanz ist in Gulden aufzustellen.
2. § 178 Abs. 2 in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 9. 3. 23 (Gesetzbl. S. 347) erhält folgende Fassung:  
Das Grundkapital muß mindestens 100 000 Gulden betragen.
3. Im § 180 treten:
  - a) in Abs. 1 an die Stelle der Worte „1000 Mark“ die Worte „100 Gulden“,
  - b) in Abs. 2 an die Stelle der Worte „200 Mark“ die Worte „25 Gulden“,
  - c) in Abs. 3 anstelle des Wortes „1000“ das Wort „100“ und anstelle der Worte „200 Mark“ die Worte „200 Gulden“.
4. § 195 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
als Barzahlung gilt nur die Barzahlung in Gulden.
5. Im § 222 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „1000 Mark“ die Worte „100 Gulden“.
6. Im § 314 Abs. 1 Ziff. 4 treten an die Stelle der Worte „1000 Mark“ die Worte „100 Gulden“.

## Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

619

**Verordnung**

betreffend Abänderung der Pachtzuschußordnung. Vom 8. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird folgendes verordnet:

Die Pachtzuschußordnung vom 6. Juni 1923 — Gesetzbl. S. 639 — wird dahin geändert, daß

- a) in § 38 Abs. 3 statt der Worte „200 Mark“ zu setzen ist „2 Gulden“ und
- b) in § 39 statt der Worte „500 Mark“ die Worte „5 Gulden“.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

620

**Bekanntmachung**

betreffend die Gebühren für überwachungsbedürftige Anlagen. Vom 2. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. August 1923

(Staatsanzeiger S. 516 Nr. 654) und der Nr. II Abs. 2 der Bekanntmachung vom 31. Mai 1920 (Staatsanzeiger S. 142 Nr. 197) folgendes verordnet:

Für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen werden vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung ab die Vorkriegsgebühren erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Friedenssätze nach dem Verhältnis: 1 Friedensmark = 1.25 Danziger Gulden in Danziger Gulden umzurechnen sind.

Danzig, den 2. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

621

### Verordnung

zur Abänderung der Schulordnung infolge Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit.  
Verordnung betr. Abänderung des § 19 der Schulordnung für die Elementarschulen. Vom 7. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. 10. 23 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

In § 19 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. 12. 1845 (Ges. S. 1846 S. 1) treten an die Stelle der Worte „zwanzig Rthlr.“ die Worte „fünfundsiebzig Gulden“.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Strunk.